

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
CARPENTER GmbH
Geschäftsführung
Industriestraße 2
99334 Amt Wachsenburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Tina Haaß

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 898
Telefax +49 361 57 3942 222

Tina.Haass@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/970-6-47801/2025

Weimar
25. April 2025

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der Firma CARPENTER GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG,
eingegangen am 17.07.2024, zuletzt geändert am 09.01.2025**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 11/24

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma CARPENTER GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang zur Herstellung von Kunststoffen nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Industriestraße 2, in der Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstücke 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6, 527/1, 527/2, 527/7 und Gemarkung Rehestädt, Flur 4, Flurstücke 376, 376/1, 377, 380/2.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro erhoben.



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Der Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051258154520

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang dient der Herstellung von Polyurethan-Weichschaumelementen für die Polsterbetten- und Automobilindustrie.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert

1. Dauerbetrieb des mit den Anzeigen Nr. 16/23/A vom 17.04.23 und Nr. 36/23/A vom 19.07.23 zugelassenen Polyol-Außenlagertanks.
2. Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Recyclingpolyol (Polyetherpolyol) innerhalb des Hallenkomplexes.
3. Installation der notwendigen Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen am vorgenannten Lagertank für Recyclingpolyol.
4. Installation einer zusätzlichen Entladepumpe in der TKW-Entladestation sowie der Rohrleitungen und Ausrüstung von der TKW-Entladestation zum Lagertank für Recyclingpolyol und von dort zur Schäumenanlage.
5. Einsatz von Recyclingpolyol (Polyetherpolyol) alternativ zum bereits genehmigten Polyol zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum.
6. Überführung der mit Bescheiden Nr. 16/23/A und 36/23/A nach § 15 BImSchG zugelassenen Änderungen (Demontage der drei [REDACTED]-Mischbehälter in der BE 200 und Ersatz durch eine Inline-Mischanlage für Polyol und [REDACTED], oberirdische Verlegung der Rohrleitungen vom Polyol-Außenlagertank in den Hallenkomplex, Errichtung und Betrieb der PV-Anlage auf der Fläche westlich des Hallenkomplexes) in den genehmigten Bestand.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Produktionskapazität von [REDACTED] Tonnen pro Monat in offener Schäumung, die Lagerkapazitäten (für TDI [REDACTED] t und für MDI [REDACTED] t) sowie die Betriebszeiten der Anlage von Montag 00:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr bleiben von der Änderung unberührt.

Benennung	Nummer nach Anhang 1 der 4. BImSchV	Betriebseinheit	Anlagennummer
Hauptanlage			
Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaumelementen für die Polsterbetten- und Automobilindustrie	4.1.8		0001
		TKW-Entladestation	BE 100
		Polyol-Lager	BE 111
		Polyol-Lagertank (außen)	BE 114
		Recyclingpolyol-Lagertank	BE 115
		Lager für Zusatzstoffe	BE 120
		Papier- und Folienlager	BE 130
		██████████-Siloanlage	BE 140
		██████-Tank	BE 150
		Schäumenanlage	BE 200
		Reife- und Langblocklager	BE 300
		Zuschnitt und Verpackung	BE 400
		Fertigwarenlager und Versand	BE 500
		Sonstiges / Verkehrswege / Außengelände	BE 900
Nebeneinrichtungen			
			A112
TDI-Lager und MDI-Lager	9.3.1	TDI-Lager	BE 112
		MDI-Lager	BE 113

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE 100:

Die in der TKW-Entladestation neu installierte **Zahnradpumpe** der Firma AxFlow GmbH der Baureihe Viking, Modell LS4124B, hat eine Förderleistung von 24,3 m³/h bei 50 Hz.

BE 114:

Der **Außenlagertank für Polyol** hat eine Lagerkapazität von 300 m³ (zulässiger Füllstand von 90 % entspricht 270 m³) und wird im Gaspendelverfahren durch Tanklastwagen über die BE 100 befüllt.

BE 115:

Der **Recyclingpolyol-Lagertank** von der Firma Dehoust GmbH mit der Behälternummer 171013576 hat eine Lagerkapazität von 30 m³ (zulässiger Füllstand von 95 % entspricht 28,5 m³) und ist mit einem Rührwerk ausgestattet. Der Tank wird im Gaspendelverfahren über die in BE 100 neu installierte Pumpe aus Tanklastwagen befüllt.

Das Recyclingpolyol wird über eine **Entlade-/Zirkulationspumpe** entnommen. Es handelt sich dabei um eine Zahnradpumpe der Firma AxFlow GmbH der Baureihe Viking, Modell LS4124B, mit einer Förderleistung von 24,3 m³/h bei 50 Hz.

Im Entnahmesystem ist ein **Plattenwärmetauscher** der Firma Alfa Laval AB vom Typ T15-MFG mit einer Wärmeleistung von 124,1 kW integriert.

Als **Dosierpumpe** wird eine dreispindelige Schraubenspindelpumpe der Firma Allweiler GmbH der Baureihe SM mit einer Förderleistung von 130,2 m³/h eingesetzt.

BE 200:

Die **Inline-Mischanlage** für Polyol und [REDACTED] hat eine Durchsatz-Leistung von [REDACTED] kg/h.

BE 900:

Die **Photovoltaik-Anlage** besteht aus 12.960 Modulen und hat eine Gesamtnennleistung von 5.313,6 kW

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
 - 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
 - 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Baurecht
 - 2.1 Vor Baubeginn muss der Statiknachweis geprüft vorliegen.
 - 2.2 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, die sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise und den daraus erforderlichen Nachträgen/ Ausführungsplanungen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Brandschutz

- 3.1 Der Feuerwehrplan, die Brandmeldeanlage sowie die Laufkarten sind unter Beachtung der Vorgaben des IIm-Kreises anzupassen.
- 3.2 Der Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) ist zu überarbeiten und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zwei Mal in Papierform sowie in digitaler Form zu übergeben.
- 3.3 Die in Nebenbestimmung 3.1 und 3.2 gegenständlichen Unterlagen sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Die Lageranlage AT 114 Lagertank Polyol ist vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV überprüfen zu lassen.
- 4.2 Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen.
- 4.3 Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller und vom Fachbetrieb ausgehändigten Zulassungen und Bescheinigungen vorzulegen.
- 4.4 Der Betreiber der Anlage hat die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 4.5 Das Füllen und Entleeren der Behälter ist zu überwachen. Vor Beginn dieser Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Überwachungseinrichtungen sind beim Befüllen einzuhalten.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Dem TLV, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme ein Verzeichnis aller geänderten bzw. neu errichteten Überwachungsbedürftigen Anlagen zu übergeben.
- 5.2 Der vorliegende Entwurf der einzelnen Explosionsschutzdokumente/ -konzepte gemäß § 6 (9) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der tatsächlich ausgeführten Anlagentechnik zu überarbeiten. Hierbei ist über einen Soll-Ist-Vergleich eine in sich geschlossene Dokumentation zu erstellen, aus denen konkret hervorgeht, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes notwendig sind.
So sind Anlagendokumente, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Unterlagen der tatsächlich ausgeführten Technik, Bewertungen zum Blitzschutz, Rohrleitungspläne, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Wartungs- und Prüfpläne, Alarmplan, Gefahrenabwehrplan und sonstige Unterlagen einzuarbeiten bzw. als mit geltende Dokumente zu erklären.

- 5.3 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.
Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen. Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 BetrSichV i. V. m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch Abnahmeprüfprotokolle nachgewiesen werden können.
- 5.4 Für elektrisch betriebene Arbeitsmittel sind Netztrenneinrichtung nach VDE 0113 Teil 1 (DIN EN 60204-1) vorzusehen.
- 5.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dergleichen vorzusehen (Geländerhöhe 1,00 m; Fußleiste 10 cm). Das gilt auch für die zu bedienenden Armaturen auf Rohrbrücken. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe beträgt die Geländerhöhe 1,10 m.
- 5.6 Für die Tätigkeiten des Bedien- und Servicepersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- 5.7 Mit Errichtung der Anlagen sind die Maßnahmen des Lärmschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsplätze festzulegen und umzusetzen.
- 5.8 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor der Inbetriebnahme der beantragten Anlage durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme dem TLV RI Mittelthüringen vorzulegen.
- 5.9 Bei der Auswahl und beim Betrieb prozesslufttechnischer Anlagen ist die DGUV Regel 109-002 „Arbeitsplatz – Lüftung – Lufttechnische Anlagen“ zu berücksichtigen.
Dies gilt insbesondere für:
- die Inbetriebnahme,
 - die Prüfung/Wirksamkeitsprüfung,
 - den Betrieb und der Instandhaltung und Reinigung.
- 5.10 Das Gefahrstoffverzeichnis ist dem TLV RI Mittelthüringen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 5.11 Dem TLV RI Mittelthüringen ist auf Verlangen die Vorsorgekartei über die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 3 Arb-MedVV) vorzulegen.

Gründe

I.

Die Firma CARPENTER GmbH betreibt am Standort Amt Wachsenburg / OT Thörey eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem

Umfang – Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (hier: Herstellung von Polyurethan-Weichschaum) nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung der o.g. Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erfolgte mit dem Bescheid Nr. 38/94 vom 15.08.94 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum ist als folgende Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt:

Hauptanlage:

- Nr. 4.1.8
„PUR-Schäumanlage“
Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen (hier: Polyurethan) mit einer Produktionskapazität von [REDACTED] t pro Monat in offener Schäumung.

Nebeneinrichtungen:

- Nr. 9.3.1
Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2, Nrn. 27 und 28) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 366 t ([REDACTED] t TDI, [REDACTED] t MDI).

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 25/14 vom 16.12.15 Nr. 10/16 vom 16.05.17 Nr. 14/16 vom 23.11.16
Nr. 03/18 vom 21.12.18.

Sowie des TLUBN:

Nr. 04/20 vom 17.03.21.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA: Nr. 92/07 vom 13.08.07.

Sowie des TLUBN:

Nr. 19/19/A vom 09.04.19 Nr. 16/23/A vom 17.04.23 Nr. 36/23/A vom 19.07.23.

Mit Schreiben vom 17.07.2024, eingegangen am 17.07.2024, beantragte die CARPENTER GmbH die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen den Dauerbetrieb des Polyol-Außenlagertanks, die Errichtung und Betriebs eines 30 m³ fassenden Lagertanks für Recyclingpolyol (Polyetherpolyol) innerhalb des Hallenkomplexes sowie den Einsatz von Recyclingpolyol (Polyetherpolyol) alternativ zu Polyol für die Herstellung der Schaumstoffblöcke sowie den Dauerbetrieb den vorher befristet angezeigten Außenlagertanks für Polyol.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 17.07.2024 enthält auch den Antrag der CARPENTER GMBH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 11/24 am 23.08.2024 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) eröffnet und wurde antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Für einzelne Maßnahmen stellte die CARPENTER GmbH einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Die entsprechende Zulassung wurde mit Bescheid Nr. 11/24/Z am 29.10.2024 erteilt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN, Referat 54 Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen,
- Landratsamt Ilm-Kreis:
 - o Untere Immissionsschutzbehörde,
 - o Untere Baubehörde
 - o Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - o Bodenschutzbehörde,
 - o Untere Wasserbehörde,
 - o Untere Naturschutzbehörde,
- Gemeinde Amt Wachsenburg

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Die Antragstellerin wurde am 17.03.2025 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThüImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaumelementen stellt aufgrund der Lagerung und Handhabung von Toluendiisocyanat (TDI) einen Betriebsbereich der Oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung (12. BImSchV) dar. Die hier gegenständliche Änderung betrifft weder störfallrelevante Stoffe noch sicherheitsrelevante Anlagenteile. Die Anlage unterliegt auch nach der Änderung den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt von der Änderung unberührt.

Somit ist ein Genehmigungsverfahren nach § 16a BImSchG nicht erforderlich und die Änderung kann nach den Anforderungen des § 16 Abs. 2 BImSchG genehmigt werden.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung von Polymeren“ vom Oktober 2006
- BVT-Merkblatt „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Dezember 2020.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Änderungsvorhaben durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde am 07.01.2025 auf der Homepage des TLUBN und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Der Vorhabenstandort ist innerhalb eines gültigen Bebauungsplanes als Industriegebiet ausgewiesen, weshalb sich das Vorhaben gut in das Landschaftsbild einfügt. Durch den Antragsgegenstand entstehen keine zusätzlichen Luftschadstoffemissionen, welche Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen könnten. Die veränderte Lärmsituation hat gemäß gutachterlicher Stellungnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung im Abstand von einem Kilometer. Der neue Einsatzstoff gleicht den bisherigen Einsatzstoffen in Handhabung und Gefahrenpotential. Es kommt zu keinen neuen Flächenversiegelungen. Die technische Ausrüstung ist so gestaltet, dass keine gehandhabten Stoffe in den Boden gelangen können.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dem Antrag auf Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung war aus den folgenden Gründen stattzugeben:

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Im Rahmen der Änderungen werden die bestehenden Emissionsquellen für Luftschadstoffe weder in örtlicher Lage noch hinsichtlich Abluftstrom verändert. Die zusätzliche lärmemittierende Ausrüstung hat aufgrund der Überlagerung mit der bestehenden Anlagenperipherie sowie der Entfernung zu den Immissionsorten keine erheblichen negativen Auswirkungen. Zudem bleibt das von der Anlage ausgehende Gefahrenpotential unverändert.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung gemäß § 66 ThürBO

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerkepark Ichtershausen Thörey“ 4. Änderung der Gemeinde Amt Wachsenburg. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für

die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden. Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verliert der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns seine Gültigkeit, sodass die in dem Zulassungsbescheid 11/24/Z vom 29.10.2024 enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen werden mussten. Sofern, wie die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorträgt, einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Ilm-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getra-

gen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Baurecht):

Bautechnische Nachweise müssen nach § 78 Abs.7 Satz 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 78 Abs.6 Nr.2 ThürBO). Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 66 ThürBO und die Prüfungsergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen. Durch einen Auflagenvorbehalt nach § 78 Abs.3 Satz 1 ThürBO behält sich die Genehmigungsbehörde vor, einen Verwaltungsakt in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern.

Ziffer III.3 (Brandschutz):

Die Forderungen unter Nebenbestimmung (NB) 3.1 ergeben sich aus den Vorgaben folgender Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Einführung Technischer Baubestimmungen (ThürVVTB) vom 14. November 2022 (Thür-StAnz Nr. 46/2022 S. 1387), Anlage, Abschnitt 2.3 sowie daraus folgend DIN 14675 + DIN VDE 0833-1 + 0833-2,
- Richtlinie "Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen" des Ilm-Kreises
- Richtlinie "Feuerwehrpläne" des Ilm-Kreises.

Die Anforderungen zum BAGAP ergeben sich aus § 10 der 12. BImSchV sowie § 33 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG).

Die in NB 3.3 genannte Frist ist erforderlich, dass sich die Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes, ggf. auch vor Ort, einen Überblick über die Anlagen verschaffen und auf den geänderten Anlagenbetrieb einstellen können.

Ziffer III.4 (Wasserwirtschaft):

Der Außenlagertank BE 114 wird als Anlage der Gefährdungsstufe B im Sinne des § 39 AwSV eingestuft. Der Lagertank BE 115 wird als Anlage der Gefährdungsstufe A im Sinne des § 39 AwSV eingestuft. Somit sind die Anforderungen der AwSV einschlägig. Die formulierten Nebenbestimmungen dienen der sicheren Umsetzung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV.

Ziffer III.5 (Arbeitsschutz)

Die NB unter Nr. 5 ergeben sich allgemein aus den Anforderungen der Betriebssicherheitsverord-

nung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Zudem sind bei den gesondert genannten Begründungen die folgenden Rechtsgrundlagen einschlägig.

Die Anforderungen der NB 5.1 ergeben sich aus § 15 BetrSichV. Demnach hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (z.B.: Aufzüge, Druckbehälteranlagen, Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen) vor erstmaliger Inbetriebnahme geprüft werden. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet. Nur durch die rechtzeitige Übergabe und Überprüfung eines solchen Verzeichnisses wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt eine vollständige und fachgerechte Überprüfung bei Inbetriebnahme durchzuführen.

Die Anforderungen der NB 5.4 ergeben sich aus § 8 BetrSichV. Demnach müssen Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden können.

Die Anforderungen aus NB 5.5 ergeben sich aus dem Anhang 2.1 ArbStättV i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1.

Die Anforderungen aus NB 5.6 ergeben sich aus § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Die Anforderungen aus NB 5.7 sind wie folgt zu begründen. Bis zu einem äquivalenten Dauerschallpegel von 80dB(A) ist die einschlägige technische Regel ASR A 3.7 „Lärm“ zu berücksichtigen. Liegt der Wert darüber, sind die Maßnahmen der Lärm- und Vibrationsschutzverordnung (LärmVibrationArbSchV) zu ermitteln, zu bewerten und umzusetzen. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen hat nach § 7 der v. g. Verordnung nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.

Den Anforderungen der NB 5.8 liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde. Der Arbeitgeber hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. (§ 6 GefStoffV)

Die Forderungen der NB 5.9 dienen einem optimierten Schutz der Arbeitnehmer in geschlossenen Räumen, da die DGUV Regel 109-002 die Umsetzung der wichtigsten einschlägigen rechtlichen Anforderungen zur Lüftungstechnik abbildet.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 6 GefStoffV ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Die Vorlage gemäß NB 5.10 ist hinsichtlich der Wahrnehmung der Pflichten des TLV als Überwachungstätigkeit erforderlich.

Der AG hat gemäß § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 3 ArbMedVV) eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welche Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat. Die Vorlage gemäß NB 5.11 ist hinsichtlich der Wahrnehmung der Pflichten des TLV als Überwachungstätigkeit erforderlich.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG

erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 900.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Tina Haaß
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen**

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/5
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/250
	Anhang: Textauszug_1-1_25-09-2024.pdf	8/250
1.2	Kurzbeschreibung	10/250
	Anhang: Kurzbeschreibung_09-01-2025_Carpenter.pdf	11/250
1.3	Sonstiges	25/250
	Anhang: Verpflichtungserklärung 8a BImSchG.pdf	26/250
	Textauszug_1-3_22-08-2024.pdf	28/250
	Genehmigungsbescheid_38-942 5-08-1994.pdf	37/250
	Baugenehmigung_06-09-2007.pdf	57/250
	Baugenehmigung_24-09-2007.pdf	63/250
	Nachtrag-Baugenehmigung_27-11-2007.pdf	68/250
	Bescheid_92-07-A_13-08-2007.pdf	73/250
	Genehmigungsbescheid 25-14_16-12-2015.pdf	80/250
	Genehmigungsbescheid_14-16_23-11-2016.pdf	114/250
	Nachtragsbescheid_14-16-N1_24-02-2017.pdf	133/250
	Genehmigungsbescheid_10-16_16-05-2017.pdf	139/250
	Genehmigungsbescheid 03-18_21-12-2018.pdf	169/250
	Bescheid_19-19-A_04-09-2019.pdf	199/250
	Genehmigungsbescheid_04-20_17-03-2021.pdf	205/250
	Bescheid_16-23-A_17-04-2023.pdf	228/250
	Bescheid_36-23-A_19-07-2023.pdf	237/250
	Baugenehmigung_Tank_300m3.pdf	246/250
	Vollmacht_TÜV_07-2024_SIGNED.pdf	250/250
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/29
	Anhang: Karte_1-25000_mit Kennzeichnung.pdf	2/29
2.2	Grundkarte 1:10 000	3/29
	Anhang: Karte_1-10000_mit Kennzeichnung.pdf	4/29
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	5/29
	Anhang: Liegenschaftskarte_1-2000_07-06-2024_mit Kennzeichnung.pdf	6/29
2.4	Bauzeichnungen	7/29
	Anhang: Liegenschaftskarte.pdf	8/29
	4000 Lageplan_M1_1000_24-19_2024_06_06.pdf	9/29
	4050 Emissionsquellen_M1_500_24-19_2024_06_06.pdf	10/29
	4100 Grundriss Einbauten_M1_100_24-19_2024_06_06.pdf	11/29
	Zeichnungen_Lagertank.pdf	12/29
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	16/29
	Anhang: 4000 Lageplan_M1_1000_24-19_2024_06_06_mit Kenn-	17/29

	zeichnung.pdf	
2.6	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	18/29
	Anhang: bebauungsplan-entwurf-fassung-august-2022.pdf	19/29
	begrundung-fassung-februar-2023.PDF.pdf	20/29
2.7	Sonstiges	27/29
	Anhang: Textauszug_2-7_22-08-2024.pdf	28/29
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/273
	Anhang: Textauszug_3-1_09-01-2025.pdf	2/273
	Bild_Lagertank mit Equipment.pdf	20/273
	1019 Gesamtanlage Innen_2024-07-05_v3.pdf	21/273
	Zeichnungen_Lagertank.pdf	22/273
	Datenblatt - [REDACTED]-Pumpe TKW-Entladung.pdf	26/273
	Datenblatt [REDACTED]-Pumpe - Behälter_Zirkulationspumpe.pdf	27/273
	Entnahmepumpe_116120-GA-0 LS4124B.pdf	28/273
	Dosierpumpe_Allweiler_Baureihe SM.pdf	29/273
	Sicherheitsventil.pdf	31/273
	Technische Information_Überfüllsicherung_Liquiphant M_FTL5O_FTL51.pdf	33/273
	Spezifikation_Wärmetauscher.pdf	85/273
	Zeichnung_Wärmetauscher.pdf	86/273
	TÜV_Fachbetriebsnachweis_H-S_02_2025.pdf	87/273
	Z-38.11-241 gültig bis 30.01.2026.pdf	88/273
	Statik 50m302900 Z3811241 Dichte1.6.pdf	103/273
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	131/273
	Anhang: Textauszug_3-2.pdf	132/273
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	133/273
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	135/273
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	136/273
	Anhang: Textauszug_3-5_22-08-2024.pdf	138/273
	Rohstoffliste_07-2024.pdf	141/273
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	144/273
	Anhang: MSDS_[REDACTED].DE.pdf	145/273
3.6	Maschinenaufstellungspläne	154/273
3.8	Fließbilder	155/273
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	156/273
	Anhang: Fließbild.docx	157/273
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	158/273
	Anhang: 1019 flb_08.pdf	159/273
3.9	Sonstiges	160/273
	Anhang: 4100 Grundriss Einbauten_M1_100_24-19_2024_06_06_mit Kennzeichnung.pdf	161/273
	1019 Gesamtanlage Innen_2024-07-05_v3.pdf	162/273
	94-20660_Flachbodentank 230317_zur Freigabe.pdf	163/273
	Statik-Außentank-300cbm.PDF	164/273
	Statik-Innentank-300cbm.PDF	208/273
	4200 Ansicht Ost_M1_200_19-14_2023_01_30.pdf	273/273

4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/22
	Anhang: Textauszug_4-1.pdf	2/22
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	7/22
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	8/22
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	9/22
	Anhang: 4050 Emissionsquellen_M1_500_24-19_2024_06_06.pdf	10/22
4.6	Schallimmissionen	11/22
	Anhang: Textauszug_4-6_22-08-2024.pdf	12/22
	b2023 03 20 - Schallimmissionsschutz.pdf	15/22
4.7	Sonstige Emissionen	20/22
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	21/22
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	22/22
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/81
	Anhang: Textauszug_5-1.pdf	2/81
	Schreiben_LRA-1Im-Kreis_02-12-2020.pdf	4/81
	Messbericht_1813995_11-07-2018.pdf	6/81
	Messbericht_1929511_17-12-2019.pdf	30/81
	Messbericht_2342918_28-07-2023.pdf	61/81
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	81/81
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/17
	Anhang: Textauszug_6-1_22-08-2024.pdf	2/17
	Ergebnis Störfallberechnungshilfe_v2-4_CARPENTER-2024.pdf	6/17
	Störfallberechnungshilfe_v2-4_CARPENTER-2024.xlsx	
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen	7/17
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	8/17
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	9/17
	Anhang: Textauszug_6-2-2.pdf	10/17
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	13/17
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14/17
6.3	Sicherheitsbericht	15/17
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	16/17
6.4	Sonstiges	17/17
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/7
	Anhang: Textauszug_7-1.pdf	2/7
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	4/7
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	5/7
7.4	Lärm am Arbeitsplatz	6/7
7.6	Sonstiges	7/7

8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/6
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	2/6
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	5/6
9.6	Sonstiges	6/6
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/11
	Anhang: Textauszug_10-1_25-09-2024.pdf	2/11
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	4/11
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	5/11
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	6/11
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	7/11
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	8/11
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	9/11
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	10/11
10.12	Niederschlagsentwässerung	11/11
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/20
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	2/20
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	6/20
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	8/20
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem	10/20
11.8	Sonstiges	16/20
	Anhang: Textauszug_11-8.pdf	17/20
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/51
	Anhang: Bauantrag.pdf	2/51
12.3	Baubeschreibung	5/51
	Anhang: Baubeschreibung.pdf	6/51
12.5	Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens	10/51
	Anhang: Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (Anlage 5)_sig.pdf	11/51
12.6	Brandschutz	13/51
	Anhang: Textauszug_12-6_17-10-2024.pdf	14/51
	Brandschutznachweis Einbau Tank.pdf	19/51
	Erklärung zum Brandschutznachweis (Anlage 6).pdf	21/51
12.7	Sonstige	22/51
	Anhang: Sonstiges.pdf	23/51
	Baugenehmigung_Tank_300m3.pdf	48/51
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/17
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	2/17

13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	5/17
	Anhang: Textauszug_13-4_22-08-2024.pdf	10/17
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/53
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	2/53
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	5/53
14.4	Sonstiges	12/53
	Anhang: UVP-Pflicht_22-08_2024_gesamt.pdf	13/53
Gesamtseitenzahl:		843

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis:
Umweltamt als Untere Immissionsschutzbehörde,
Bauaufsichtsamt als Untere Baubehörde,
Umweltamt als untere Wasserbehörde,
Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen (TLV RI Mittelthüringen)
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine

- oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
 9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
 10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
 11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 54 Abwasser.
 12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
 13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt des IIm-Kreises anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
 14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
 15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt des Ilm-Kreises als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt des Ilm-Kreises nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt des Ilm-Kreises mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt des Ilm-Kreises abzustimmen.
18. Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
19. Der Arbeitgeber hat nach § 14 BetrSichV sicherzustellen, dass alle anderen Arbeitsmittel gemäß § 2 (1) BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen. Prüfinhalte, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, brauchen nicht erneut geprüft werden.
20. In Aufstellräumen, in denen technische Gase unkontrolliert in Gefahr drohender Menge austreten können, ist gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV für eine überwachte und ständig wirksame technische Lüftung zu sorgen bzw. sind entsprechende Warngeräte vorzusehen (optische und akustische Warnung).
21. Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 (6) der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte, Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.
22. Der AG hat dem TLV RI Mittelthüringen gemäß § 18 GefStoffV unverzüglich anzuzeigen:
 1. jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernststen Gesundheitsschädigung von Beschäftigten geführt haben,
 2. Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht worden sind, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der Gefährdungsbeurteilung.
23. Der AG hat gemäß § 8 GefStoffV sicherzustellen, dass
 1. alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
 2. gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der CLP-VO entspricht,

3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
24. Der Arbeitgeber stellt gemäß § 7 GefStoffV sicher, dass
1. die persönliche Schutzausrüstung (PSA) an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
 2. die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt ggfs. sachgerecht entsorgt wird und
 3. schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgetauscht ggfs. sachgerecht entsorgt wird.

Verteiler 11/24:

Gegen: Zustellungsurkunde

Original: an Antragstellerin
 CARPENTER GmbH
 Geschäftsführung
 Industriestraße 2
 99334 Amt Wachsenburg

Kopie des Bescheides und Antragsunterlagen bereitgestellt auf der Thüringer Datenaustauschplattform für:

- Antragstellerin
- Ingenieurbüro TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH und Co. KG
- Landratsamt Ilm-Kreis
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 54
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Gemeinde Amt Wachsenburg